

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 9

Helmstedt, den 28.02.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

39.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2024	81
40.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemeindedirektors	84
41.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingenburg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2024	85
42.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt	88
43.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm – Bebauungsplan Nr. 28 „Klemenshang Süd“ 1. Änderung – mit örtlicher Bauvorschrift (ÖVB)- beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB	91
44.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm – Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Lutterberg, Teil Klosterstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖVB)- beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB	93
45.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	95

46.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Auslegung eines Verordnungsent- wurfes für die Aufhebung des Überschwemmungsgebietes „Großes Bruch und Aue“ auf dem Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg	96
47.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Sitzung des Kreistages	98

39. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das
Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.269.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	1.727.900 € (-458.800 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.261.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	1.678.400 € (-416.900 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	10.000 € (-10.000 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	38.500 € (-28.500 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Betrag, der um 50.000 € den geplanten Fehlbedarf im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Mariental, den 13.12.2023

Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Oertel

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigung sind durch den Landkreis Helmstedt am 19.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11 vom 29.02.2024 bis 08.03.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 22.02.2024

gez. Janze

(Stellv. Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2024



GEMEINDE QUERENHORST

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemeindedirektors

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Amtszeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.“
3. „Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Jahresabschluss zur Kenntnis.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Querenhorst ohne Forderungsübersicht liegen vom 04.03.2024 bis 08.03.2024 und vom 11.03.2024 bis 12.03.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Querenhorst, den 23.02.2024

gez. Schulz

Kai-Stephan Schulz
Gemeindedirektor
Gemeinde Querenhorst

41. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingenburg; Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in der Sitzung am 26.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	779.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	884.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
Jahresergebnis	./. -104.800 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	771.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	855.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	132.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 128.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 873.340 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Süplingenburg, 26.09.2023

gez. Dieter Eckner

(Dieter Eckner)
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingenburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 19.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 29.02.2024 bis 08.03.2024

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-32 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Süpplingenburg, 28.02.2024

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Dieter Eckner

(Dieter Eckner)

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2024

42. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich der Veranstaltungen

- „Helmstedt entdecken“ am Sonntag, den 07.04.2024
- „Gänsemarkt“ am Sonntag, den 03.11.2024

dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches (s. anliegender Plan) abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG an diesen Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Am 15.01.2024 bat die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „Helmstedt aktuell“/ Stadtmarketing e.V. anlässlich der genannten Veranstaltungen um die Genehmigung für die Durchführung von 2 verkaufsoffenen Sonntagen.

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonntagen öffnen dürfen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung darf die Sonntagsöffnung von Verkaufsgeschäften aber lediglich einen Annex zur prägenden Veranstaltung darstellen. Das Regel- Ausnahme- Prinzip ist dabei einzuhalten. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonntagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen. Der für die Öffnung der Verkaufsstellen maßgeblichen Veranstaltung „Helmstedt entdecken“ und auch „Gänsemarkt“ ist als prägender Veranstaltung Priorität einzuräumen. Um den weitergehenden rechtlichen Forderungen nachzukommen, wird der für die Öffnung der Verkaufsstellen zulässige Bereich beschränkt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist im Vorfeld eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vorzunehmen gewesen. Die für das Verfahren einer Sonntagsöffnung

maßgeblichen Institutionen sind dazu angehört worden. Die eingegangenen Rückäußerungen haben keine den Erlass der Allgemeinverfügung entgegenstehende Stellungnahmen beinhaltet, sodass die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage zu der vorgegebenen Zeit erfüllt sind.

Die Regelungen des § 7 NLOffVZG sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu beachten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da den Besuchern/innen der entsprechenden Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben werden soll, an diesem Tage auch eine sonntägliche Einkaufsmöglichkeit wahrzunehmen. Dem gegenüber müssen somit die Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurücktreten. Darüber hinaus wäre unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zu den beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen.

In Kraft treten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Gem. § 80 Abs. 2 VwGO hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch bei der Stadt Helmstedt ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ferner kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Schobert
Wittich Schobert

Anlage

Plan des zentralen Versorgungsbereiches im Stadtgebiet Helmstedt

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im

Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199 öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Außerdem kann die Satzung unter folgendem Link eingesehen werden (Seite noch im Aufbau) www.koenigslutter.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-aktuell/satzungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Königslutter am Elm, den 23.02.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2024

44. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

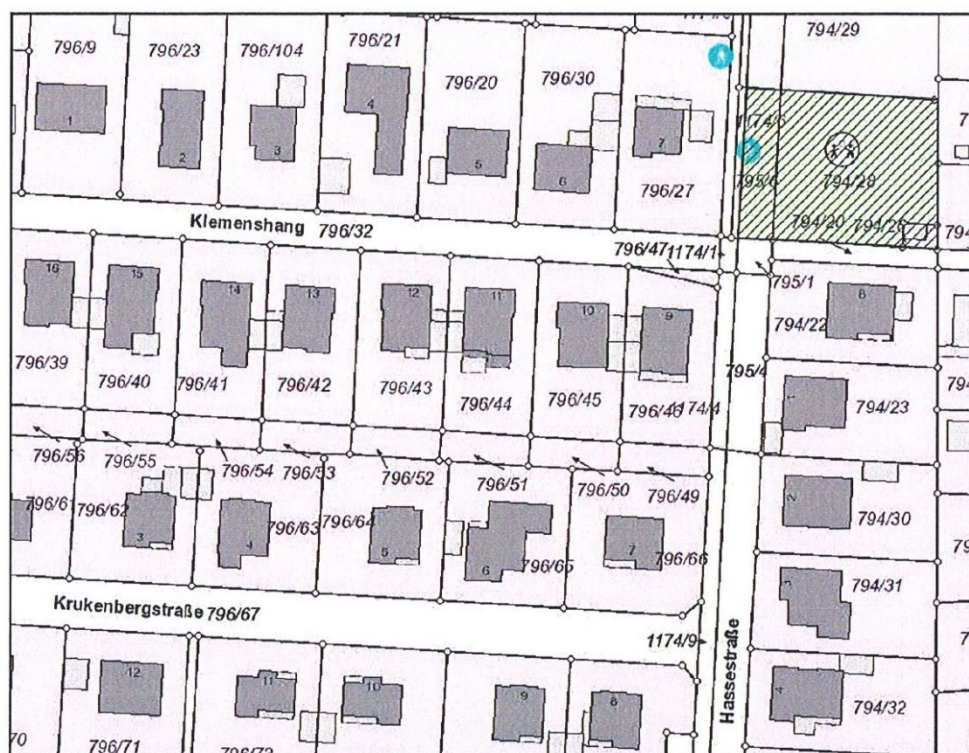
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm - Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Lutterberg, Teil Klosterstraße“ mit örtlicher Bau- vorschrift - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6) geändert worden ist den Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Lutterberg, Teil Klosterstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Plangeltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet innerhalb der Ortslage von Königslutter am Elm im südlichen Bereich und betrifft die Gemarkung Königslutter am Elm, Flurstücke 794/26, 794/28 und 795/6. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 1.193 m²



Ohne Maßstab. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Geltungsbereich Bebauungsplan, ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 01.12.2022

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, Tel. 05353 -

912-146 oder -199 öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Außerdem kann die Satzung unter folgendem Link eingesehen werden (Seite noch im Aufbau) www.koenigslutter.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-aktuell/satzungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Königslutter am Elm, den 23.02.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2024

45. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (29.03. und 01.04.2024) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 25.03.2024, erfolgt bereits am Samstag, dem 23.03.2024. Die regelmäßige Abfuhr vom 26.03. – 29.03.2024 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 01.04. – 05.04.2024 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen sowie am 30.03.2024 geschlossen.

Helmstedt, den 26.02.2024

Im Auftrag

gez. Werner

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2024

46. **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Verordnungsentwurfes für die Aufhebung des Überschwemmungsgebietes „Großes Bruch und Aue“ auf dem Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg

Der Landkreis Helmstedt beabsichtigt, durch Verordnung nach § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz - NWG -) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der z.Zt. gültigen Fassung das alte Überschwemmungsgebiet „Großes Bruch und Aue“ aufzuheben. Gemäß § 115 Abs. 3 NWG i. V. mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. 1 S. 102), in der z. Zt. gültigen Fassung wird der Verordnungsentwurf hiermit bekannt gemacht. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.03.2024 bis 10.04.2024 (einschließlich)

im Verwaltungsgebäude der **Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Str. 17, 38381 Jerxheim,**

während der Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 07:00 - 12:00 Uhr/ 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr/ 14:00- 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

und beim

Landkreis Helmstedt, Zimmer 120, Charlotte-von-Veltheim Weg 5, 38350 Helmstedt

während der Öffnungszeiten in der Zeit jeweils

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr /14:00 - 15:30 Uhr,

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim oder beim Landkreis Helmstedt. In Helmstedt Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
2. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er von ihnen nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben wird **am 26.04.2024 von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, beim Landkreis Helmstedt, Raum 18, Charlotte-von-Veltheim Weg 5, 38350 Helmstedt** anberaumt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.

Helmstedt, den 27.02.2024

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Motzko

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2024

**47. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 06.03.2024, findet um 16:00 Uhr Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt eine Öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.02.2024
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Berufung eines Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
10. Berufung der Beschäftigten Ute Füllgrabe als Prüferin des Referates Rechnungsprüfung
11. Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Europawahl
12. Beteiligung des Landkreises Helmstedt an wirtschaftlichen Unternehmen
Hier: Bestimmung von fünf neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
13. 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)
14. Neufassung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr)
15. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027, Haushaltssicherungskonzept 2024
16. Bekanntgaben/Kenntnisnahmen

16.1 Personalbericht Quartal I / 2024

16.2 Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 2.500.000 Euro vom Kreditmarkt

16.3 Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes zur Überörtlichen Prüfung beim LK Helmstedt; hier: Gesamt- und Teilhabeplanung SGB IX

16.4 Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

17. Einwohnerfragestunde

18. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 21.02.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2024

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 018, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck